

Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung der Stadt Münster

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 05.12.2005 aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712 / SGV NW 610) und des § 9 Abs. 1 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV NW S. 250 / SGV NW 74) in Verbindung mit der Abfallsatzung der Stadt Münster - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Ziff. 3. des Gebührentarifs zur Abfallgebührensatzung der Stadt Münster wird wie folgt neu gefasst:

3. Für die Annahme von Abfällen auf den städt. Abfallentsorgungsanlagen gelten folgende Gebühren:

3.1	Asbestabfälle	230,00 €/t
3.2	Mineralfaserabfälle	250,00 €/t
3.3	Krankenhausabfälle	190,00 €/t
3.4	Gewerbeabfälle / Gewerbeabfälle Anlieferung AWM	230,00 €/t
3.5	Baustellenrestabfälle	230,00 €/t
3.6	Sonstige Abfälle	230,00 €/t
3.7	Nachtspeichergeräte asbesthaltig	95,00 €/Stück
3.8	Nachtspeichergeräte nicht asbesthaltig	130,00 €/t
3.9	Bauschutt / Inertstoffe (Kleinmengenlieferungen)	10,00 €/t

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.